

**Bericht**

**über die**

**Gebührenkalkulation 2025**

**für die**

**Entsorgung von Bodenaushub**

**des**

**Landkreises Tübingen**

**Landratsamt Tübingen**  
**November 2024**

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

1	Sachstand	3
10	Neukalkulation - Bedarf	3
11	Allgemeines	3
2	Gebührenkalkulation	4
20	Grundsätzliches und Risiken	4
21	Gliederung der Gebührenkalkulation	5
210	Allgemeines	5
211	Mengenabhängige / zeitraumabhängige Kosten	5
212	Einzelne Kostenarten	5
2120	Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden	5
2121	Betriebskosten	6
2122	Investitionen	6
2123	Zuführung zu Rücklagen	6
2124	Personalkosten	7
2125	Sonstige betriebliche Kosten	7
2126	Erlöse	7
2127	Zinsen	8
3	Fehlbetrag/Kostenüberdeckungen	8
4	Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten	8
5	Anlage zur Gebührenkalkulation	

## **1 Sachstand**

### **10 Neukalkulation - Bedarf**

Zuletzt wurden die Benutzungsgebühren im Betriebszweig Erddeponien mit Wirkung ab 01.01.2021 kalkuliert (KT-Drucksache Nr. 097/20).

Bei der letzten Kalkulation wurde mit einer Verfüllung der Deponie bis Ende 2024 gerechnet. Aufgrund der gesunkenen Anlieferungsmengen verlängert sich die Nutzungsdauer nun um weitere Jahre.

### **11 Allgemeines**

Für die Bodenaushubdeponien des Landkreises Tübingen hat der Landkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG jeweils eine einheitliche Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Bodenaushub kalkuliert und festgesetzt. Damit stehen allen Bürgern des Landkreises trotz möglicher Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Deponien für die Entsorgung von Bodenaushub Entsorgungsmöglichkeiten zu annähernd gleichen Bedingungen zur Verfügung. Unterschiede betreffen neben den Öffnungszeiten insbesondere die Einzugsgebiete sowie die unterschiedlichen Anfahrsstrecken. So ist das Einzugsgebiet der Deponie Baresel entsprechend der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Rottenburg a.N. auf das Gebiet der Stadt Rottenburg und die Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach beschränkt. Zudem ist für diese Deponie im Planfeststellungsbeschluss geregelt, dass die Zufahrt durch die Stadt zur Erddeponie maximal 90 Fahrten pro Tag betragen darf.

Für die Entsorgung von Bodenaushub steht im Landkreis Tübingen neben der Bodenaushubdeponie „Baresel“, Rottenburg a. N. die Entsorgungsanlage „Schinderklinge“, Kusterdingen zur Verfügung. Das Restvolumen dieser Deponien betrug zum 31.12.2023 652.240 m<sup>3</sup> und 263.830 m<sup>3</sup>.

Die ehemaligen Bodenaushubdeponien „Grube“, Mössingen und „Seltenbachtal“, Rottenburg a.N. – Ergenzingen sowie die „Monoecke“ auf der Entsorgungsanlage „Schinderklinge“ sind rekultiviert und befinden sich in der Nachsorgephase.

Sowohl die ehemaligen Bodenaushubdeponien „Grube“ und „Seltenbachtal“ als auch die „Monoecke“ für nicht verwertbaren Bauschutt bilden bis zur Entlassung aus der Nachsorge zusammen mit den vorgenannten Deponien eine Einrichtung des Trägers „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen“. Die im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge anfallenden Kosten werden aus den für diesen Zweck angesammelten Rücklagen entnommen. Beide Deponien und die Monoecke sind deshalb in der beigefügten Übersicht der Kosten und Erlöse nicht dargestellt.

Neben den vorstehend genannten Deponien stehen den Bürgern des Landkreises Tübingen die Steinbrüche Frommenhausen und Bietenhausen/Wachendorf zur Entsorgung von Bodenaushub zur Verfügung. Der Landkreis hat hierzu mit der Firma Gebrüder Heinz, Schotterwerke GmbH & Co. KG in 72820 Sonnenbühl-Willmandingen zwei Vereinbarungen geschlossen, die diese verpflichten, den für die Rekultivierung dieser beiden Steinbrüche geeigneten Bodenaushub vorrangig aus dem Landkreis Tübingen zu Marktpreisen anzunehmen, bis sie ihrer Rekultivierungsverpflichtung nachgekommen ist. Diese Vereinbarungen gelten solange, bis die Rekultivierung der Steinbrüche entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Landratsamts Tübingen erfüllt ist. Die Einzelheiten der Annahme wie z.B. Öffnungszeiten und Preise bestimmt Fa. Heinz im Rahmen ihres Betriebs.

## **2 Gebührenkalkulation**

### **20 Grundsätzliches und Risiken**

Die vorliegende Gebührenkalkulation zeigt die zugrunde gelegten Kosten und Mengen des Jahres 2025.

Die Richtigkeit der in der Kostenrechnung verwendeten Mengen bestimmt mit die Genauigkeit der Gebührenkalkulation.

Auf einige Risiken in der Gebührenkalkulation weisen wir besonders hin:

- Änderung der Anlieferungsmengen
- Höhe der Benutzungsgebühren auf marktüblichem Niveau
- erhöhte Anforderungen an den Deponiebetrieb in Folge Erhöhung
- steigende Anforderungen bei Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge
- Einschätzung der erwarteten jährlichen Preissteigerung
- ungünstige Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt

Grundsätzlich bestehen für diejenigen Kalkulationspositionen Risiken, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mengenabhängig sind. Dies betrifft vor allem Investitionen und Investitionersatzleistungen an die Gemeinden mit ihrem aktuellen Restbuchwert und ihre Verzinsung. Ebenso bedingen Rücklagenansammlungen und wesentliche Teile der Betriebskosten über die gesamte Laufzeit der Deponien - einschließlich der Zeit der Nachsorge- als Fixkosten eine starke Abhängigkeit von den anfallenden Abfallmengen einerseits und der Entwicklung des Kapitalmarktes andererseits.

Lediglich Nutzungsentschädigungen sind direkt mengenbezogen. Entsprechende Mengenänderungen sind ohne Einfluss auf die Höhe der Gebühren. Ausgenommen hiervon sind die für die Entsorgungsanlage Schinderklinge vereinbarten Zuschläge ab Überschreitung vereinbarten Mengengrenzen (100.000 m<sup>3</sup>, 150.000 m<sup>3</sup>).

Überschreiten die festgesetzten Benutzungsgebühren den marktüblichen Preis, so reduzieren sich die angelieferten Mengen an Bodenaushub. Die marktüblichen Preise differieren je nach Anfallort erheblich. Im Gebiet des Landkreises anfallender Bodenaushub wird dann auch von weiter entfernt liegenden Steinbrüchen und Kiesgruben verwertet. Für das Gebiet des Landkreises Tübingen relevant sind die Steinbrüche der Fa. Schotterwerke Heinz (Willmandingen, Frommenhausen und Bietenhausen). Erfahrungsgemäß sind die Preise wegen des angestrebten Schotterverkaufs verhandelbar.

Die neuen Gebühren liegen im Rahmen der marktüblichen Anlieferungspreise auf kommunalen Erddeponien in angrenzenden Landkreisen.

## **21 Gliederung der Gebührenkalkulation**

### **210 Allgemeines**

Die Kalkulationspositionen gliedern sich nach den wichtigsten Positionen:

- Nutzungsentschädigung an die Städte/Gemeinden (Luftraumentschädigung),
- Betriebskosten,
- Investitionskosten einschließlich Abschreibung und Verzinsung,
- Rücklagenbildung für Rekultivierung und Nachsorge (Deponiefolgekosten),
- Sonstige betriebliche Kosten der Verwaltung.

Diese Kostenstellen werden in einer Übersicht den einzelnen Deponien zugeordnet und dem erwarteten Abfallaufkommen gegenübergestellt. Daraus resultiert der durch Benutzungsgebühren zu deckende Ausgabenansatz. Für den Kalkulationszeitraum 2025 ergibt sich ein Gesamtbetrag der zu erhebenden Benutzungsgebühren in Höhe von 502.130 €.

### **211 Mengenabhängige / zeitraumabhängige Kosten**

Die Beurteilung der Kosten nach ihrem Verhalten bei Mengenveränderungen macht eine Trennung in mengen- oder zeitraumabhängige Kosten möglich. Mengenabhängig sind alle Kosten, die sich bei Veränderung der Mengen ebenfalls verändern (variabel sind). Kosten, die einer Mengenveränderung nicht entsprechend folgen, sind zeitraumabhängige (fixe) Kosten.

Überwiegend mengenabhängige Kosten sind:

- Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden (Luftraumentschädigung),
- Abschreibungen.

Überwiegend zeitraumabhängige Kosten sind:

- Betriebskosten,
- Sonstige betriebliche Kosten,
- Anteilige Personalkosten.

### **212 Einzelne Kostenarten**

#### **2120 Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden**

Die mengenabhängigen Nutzungsentschädigungen wurden auf der Basis der mit den Standortgemeinden vereinbarten Nutzungsentgelte i.H.v. 1,53 €/m<sup>3</sup> verfüllten Luftraum ermittelt, zzgl. eines Zuschlags i.H.v. 0,50 €/m<sup>3</sup>, soweit die Einbaumenge von 100.000 m<sup>3</sup> überschritten wird.

Prognostiziertes Aufkommen an Bodenaushub:

Deponie	Nutzungsentgelte	Bodenaushubmengen 2025
Schinderklinge, Kusterdingen	1,53 €/m <sup>3</sup>	20.000 m <sup>3</sup> /a
Baresel, Rottenburg a. N.	1,53 €/m <sup>3</sup>	5.000 m <sup>3</sup> /a

## **2121 Betriebskosten**

Die Ermittlung der Betriebskosten erfolgte auf Basis des Ergebnisses aus 2023 und weiterer Reduzierung der Anlieferungsmengen. Es wird mit Betriebskosten von 400.000 € kalkuliert.

Betriebskosten sind im Wesentlichen mengenunabhängig, da das hierfür eingeplante Personal nur in geringem Umfang in anderen Betriebsbereichen wirtschaftlich eingesetzt werden kann und die eingesetzten Maschinen zeitabhängig abgeschrieben werden. Die Betriebskosten wurden den Deponien aufkommensabhängig zugeordnet.

Zur Reduzierung der Verschmutzung der Gemeindeverbindungsstraße hat sich die bedarfsgerechte Reinigung der Gemeindeverbindungsstraße mittels Kehrmaschine bewährt, so dass aktuell keine Reifenreinigungsanlage als notwendig erachtet wird. Die entsprechenden Kosten sind wie bereits in den Vorjahren in den Betriebskosten berücksichtigt.

Die zur Erhöhung der Deponie Schinderklinge notwendigen Maßnahmen betreffen die Erhöhung der Standfestigkeit durch stabilisierende Maßnahmen. Die Auswirkungen auf die Betriebskosten hängen wesentlich von der Art und der Menge des Bodenaufkommens ab und bergen ein Kostenrisiko, das durch die Betriebsführung nur teilweise beeinflusst werden kann.

## **2122 Investitionen**

Die beabsichtigte Erhöhung der Deponie Schinderklinge führt mit Inbetriebnahme ab Mitte des Jahres 2025 bis zur abschließenden Verfüllung zu relevanten Kosten (Abschreibungen).

Die zur Erhöhung der Deponie Schinderklinge notwendigen Maßnahmen betreffen die Erhöhung der Standfestigkeit durch stabilisierende Maßnahmen am Deponiefuß sowie im Deponiekörper und in der durchwurzelungsfähigen Bodenschicht der Böschung.

Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgt über erwirtschaftete Abschreibungen innerhalb des Kalkulationszeitraums. Bis zur Finanzierung der Investitionen durch Abschreibungen werden bereits angesammelte Rücklagen der späteren Nachsorge in Anspruch genommen, soweit und solange diese nicht für ihren Zweck benötigt werden. Damit werden kurzfristige Darlehensaufnahmen vermieden.

Die Abschreibung der Investitionen erfolgt überwiegend volumenbezogen auf Basis des jeweils erwarteten Restvolumens. Sie sind den einzelnen Deponien direkt zugeordnet. Die ausgewiesenen kalkulatorischen Abschreibungen entsprechen den erwarteten tatsächlichen Abschreibungen.

## **2123 Zuführung zu Rücklagen**

Bei der Gebührenbemessung sollen auch die Zuführungen zu Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge berücksichtigt werden. Die benötigten Rücklagen für die Rückstellung der Rekultivierung sind bereits abgeschlossen. Zur Werterhaltung werden die Zinserträge aus den Deponierückstellungen verwendet.

Bei der Ansparung der Rücklagen wurde von einer jährlichen Preissteigerungsrate in Höhe von 2,5 % ausgegangen. Die Abzinsung erfolgte nach dem Bilanzrecht-

modernisierungsgesetz entsprechend den von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungssätzen.

#### **2124 Personalkosten**

Die Zurechnung auf den Betriebszweig Erddeponien erfolgte nach Arbeitszeitanteilen. Die Umlage auf die einzelnen Deponien erfolgte auf Basis der erwarteten Abfallmengen. Die Kosten sind zeitraumabhängig.

#### **2125 Sonstige betriebliche Kosten**

Die sonstigen betrieblichen Kosten unterteilen sich in direkte und indirekte Kosten.

Alle direkten Kosten können dem Betriebszweig Erddeponien unmittelbar zugeordnet werden. Dem Betriebszweig Erddeponien direkt zugeordnet wurden neben der Position Gebühren und Beiträge die Kosten der Feuer- und Elementarversicherung für das Trafo- und die Betriebsgebäude der Deponie Schinderklinge sowie Reisekosten und andere betriebliche Kosten aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten aus Pflegevereinbarungen für Ausgleichsmaßnahmen für die Deponie Schinderklinge.

Die indirekten Kosten betreffen Bereiche, die dem Betriebszweig Erddeponien nur über Schlüssel zuordenbar sind (Kostenersatz an das Landratsamt, Sitzungsgelder Gremien, Bürobedarf, Prüfung und Beratung, EDV-Aufwand, Aus- und Fortbildung, andere betriebliche Kosten).

##### **Bereiche (mit Abteilung und Produktgruppe)**

LR	1110-1	Steuerung	A15	1111-1	Organisation/Dokumentation
A01	1113-1	Rechnungsprüfung	A15	1114-3	Zentrale Funktionen
A01	1114-4	Zentrale Funktionen	A15	1112-1	Zentrale Dienstleistungen
GB1	1112-1	Steuerungsunterstützung	A15	1130-1	Presse- u Öffentlichkeitsarbeit
A10	1114-2	zentrale Funktionen	A16	1120-1	Organisation u. EDV
A10	1120-2	Organisation u. EDV	A16	1123-1	Justizariat
A10	1121-1	Personalwesen	A16	1125-1	KFZ, Werkstätten
A11	1122-1	Finanzverwaltung	A16	1126-3	Zentrale Dienstleistungen
A11	1126-4	Zentrale Dienstleistungen	PR	1114-5	Zentrale Funktionen
A12	1124-1	Verw. Geb. WK-Str. 50	A30	1123-2	Justizariat
A12	1126-2	Zentrale Dienstleistungen	A02	1112-2	Steuerungsunterstützung und
A15	1126-1	Zentrale Dienstleistungen			Controlling

Die Verrechnung erfolgte innerhalb des Abfallwirtschaftsbetriebs auf den Betriebszweig Erddeponien nach Arbeitszeitanteil. Die Umlage auf die einzelnen Deponien und Deponiebereiche erfolgte auf Basis der erwarteten Abfallmengen.

#### **2126 Erlöse**

Erlöse aus Zinsen beruhen auf angesammelten Deponierückstellungen. Sonstige betriebliche Erlöse betreffen ausschließlich die Auflösung von Pensionsrückstellungen und Alterszeitrückstellungen.

## **2127 Zinsen**

Nachdem im Betriebszweig Erddeponien auf die Aufnahme eines Darlehens verzichtet werden kann, ist der Ansatz kalkulatorischer Zinsen - in Höhe tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen – entbehrlich.

Auch andere Zinsen und ähnliche Aufwendungen fallen nicht an.

## **3 Fehlbeträge/Kostenüberdeckungen**

Die vorliegende Gebührenkalkulation erfolgt für den Bemessungszeitraum 2025.

Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gebührenrechtlich bestehen vor der Beschlussfassung dieser Gebührenkalkulation keine Ausgleichsverpflichtungen

## **4 Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten**

Die Kalkulation erfolgte grundsätzlich mit nicht gerundeten Euro-Beträgen. Soweit Rundungen vorgenommen wurden, betreffen Sie überwiegend Schätzungen und erwartete Preisänderungen im Kalkulationszeitraum.

Die Festlegung der Gebührensätze erfolgt nach Ermittlung der Gesamtkosten unter folgenden Prämissen:

- keine Überdeckung der Gesamtkosten,
- Abrundung der Gebührensätze auf volle 10 Cent-Beträge,
- mit dem Ziel der Kostendeckung.

Die Festlegung des Kostendeckungsgrades der Gebührenbemessung steht im Ermessen des Landkreises. Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die vorliegende Kalkulation wird diesem Ziel ebenso gerecht, wie dem Ziel der vollständigen Kostendeckung.

Bei der Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten ergibt sich rechnerisch durch die o.g. Rundungen der Gebührensätze eine unvermeidbare geringfügige Unterdeckung. Diese Unterdeckung ist in Relation zu den dargestellten Risiken und Fehleinschätzungen unbeachtlich.